

# Verfügungen des BAG über die Klassierung von Stoffen

## Giftliste 1 (Verzeichnis der giftigen Stoffe)

vom 27. April 2001

---

*Das Bundesamt für Gesundheit verfügt,*

gestützt auf die Artikel 4 und 25 des Giftgesetzes vom 21. März 1969<sup>1</sup>  
sowie die Artikel 4, 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 der Giftverordnung vom  
19. September 1983<sup>2</sup>

und im Hinblick auf die Neuausgabe 2001 der Giftliste 1<sup>3</sup>, die im Anhang aufgeführten Änderungen der Giftliste 1 (Neueinteilungen, Umklassierungen und Streichung von Stoffen und/oder Änderungen der besonderen Bemerkungen).

*Inkrafttreten*

Die verfügten Änderungen werden mit der Neuausgabe 2001 der Giftliste 1 in Kraft gesetzt, soweit sie rechtskräftig geworden sind. Die Neuausgabe der Giftliste wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist im Bundesblatt angezeigt.

*Rechtsmittel*

Mit dieser Veröffentlichung ist keine Erweiterung der gesetzlichen Beschwerdelegitimation verbunden. Diese richtet sich nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>4</sup> (vgl. auch Art. 31 des Giftgesetzes). Wer danach zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen die einzelnen Verfügungen innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, erheben. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Allfälligen Beschwerden gegen die Aufnahme neuer Stoffe in die Giftliste 1 wird die aufschiebende Wirkung gestützt auf Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren entzogen.

27. April 2001

Bundesamt für Gesundheit

Der Direktor: Thomas Zeltner

<sup>1</sup> SR 813.0

<sup>2</sup> SR 813.01

<sup>3</sup> Die Giftliste 1 ist bei der EDMZ, 3003 Bern, erhältlich.

<sup>4</sup> SR 172.021

**Giftliste 1****Neueinteilungen**

sortiert nach CAS-Nummern

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
	257502	SPINOSAD	5	Produkte mit 1% und mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5S eingeteilt.
50563-36-5	10296	DIMETHACHLOR	5	Sensibilisierend; Produkte mit 1% und mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5S eingeteilt.
66170-10-3	258367	TRINATRIUMASCO RBAT-2- PHOSPHAT	--	Liste der geprüften, giftklassenfreien Stoffe
104206-82-8	251452	MESOTRIONE	5	
125051-32-3	253924	BIS(ETA5-2,4- CYCLOPENTADIEN- 1-YL)-BIS(2,6- DIFLUORO-3-(1H- PYRROL-1- YL)PHENYL)TITAN	3	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut
127277-53-6	251458	PROHEXADIONE- CALCIUM	--	Liste der geprüften, giftklassenfreien Stoffe
139528-85-1	257505	METOSULAM	4	
140923-17-7	257506	IPROVALICARB	5	Produkte mit 1% und mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5S eingeteilt
163515-14-8	253927	DIMETHENAMID-P	3	Sensibilisierend; Produkte mit 1% und mehr werden bestenfalls in Giftklasse 5S eingeteilt.
181274-15-7	251457	PROPOXYCARBAZO NE-SODIUM	--	Liste der geprüften, giftklassenfreien Stoffe

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
26157-73-3	251304	1,3,5-TRIS(2,3-EPOXY-2-METHYLPROPYL)-1,3,5-TRIAZIN-2,4,6-(1H,3H,5H)-TRION	3	Produkte mit 1% und mehr werden bestenfalls in Giftklasse 3 eingeteilt. Warnaufschriften: Kann möglicherweise vererbare Schäden verursachen. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

### **Giftliste 1, Umklassierungen und/oder Änderungen der Bemerkungen**

*Anhang*

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
----	260996	MINERALWOLLE (biopersistente Fasern mit einem geom. Durchmesser < 6 µm)	4	s. Anhang Mineralfasern
----	260997	MINERALWOLLE (nicht biopersistente Fasern oder geom. Durchmesser > 6 µm)	==	Liste der geprüften, giftklassefreien Stoffe. Produkte mit solcher Mineralwolle sind nicht anmeldebzw. mitteilungs-pflichtig. s. Anhang Mineralfasern.

## **Giftliste 1, Anhang Mineralfasern:**

### **Definitionen und Kriterien:**

*Mineralwolle:* Künstlich hergestellte ungerichtete glasige (Silikat-) Fasern mit einem Anteil an Alkali- und Erdalkalimetalloxiden ( $\text{Na}_2\text{O} + \text{K}_2\text{O} + \text{CaO} + \text{MgO} + \text{BaO}$ ) von über 18 Gewichtsprozent.

*Fasern mit geom. Durchmesser  $< 6 \mu\text{m}$ :* Fasern, bei denen der längengewichtete mittlere geometrische Durchmesser abzüglich der zweifachen Standardabweichung kleiner ist als  $6 \mu\text{m}$ .

*Biopersistente Fasern:* Fasern aus Mineralwolle gelten als biopersistent, ausser wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- mit einem kurzfristigen Inhalationsbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge  $> 20 \mu\text{m}$  weniger als 10 Tage beträgt, oder
- mit einem kurzfristigen Intratrachealbiopersistenztest wurde nachgewiesen, dass die gewichtete Halbwertszeit der Fasern mit einer Länge  $> 20 \mu\text{m}$  weniger als 40 Tage beträgt, oder
- ein geeigneter Intraperitonealtest hat keine Anzeichen von übermässiger Karzinogenität zum Ausdruck gebracht, oder
- Abwesenheit von relevanter Pathogenität oder von neoplastischen Veränderungen bei einem geeigneten Langzeitinhalationstest.

### *Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt*

- a. Mineralwolle (nicht biopersistente Fasern oder geom. Durchmesser  $> 6 \mu\text{m}$ ; GK =) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, sofern diese bei der Verwendung oder Verarbeitung Fasern freisetzen, müssen auf der Verpackung Hinweise (z.B. Piktogramme) zur Vermeidung übermässiger Staubexpositionen tragen.
- b. Mineralwolle (biopersistente Fasern mit geom. Durchmesser  $< 6 \mu\text{m}$ ; GK 4) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse, sofern diese bei der Verwendung oder Verarbeitung Fasern freisetzen, müssen mit der Giftklasse 4 gekennzeichnet sein und folgende Aufschriften tragen:

„Gesundheitsschädlich beim Einatmen“, „Reizt die Augen, Atmungsorgane und die Haut“; „Bei der Arbeit Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen“.

Anstelle der Giftklasse 4 mit den erwähnten Aufschriften kann die in der Europäischen Union vorgeschriebene Kennzeichnung vorgenommen werden: Symbol Xn; „Irreversibler Schaden möglich“ (R 40), „Reizt die Haut“ (R 38), „Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzkleidung tragen“ (S 36/37).

Das Sicherheitsdatenblatt muss Hinweise auf das potentielle Krebsrisiko, auf die Haut- und Schleimhautreizung durch die Fasern sowie auf geeignete Schutzmassnahmen bei der Verwendung und Verarbeitung enthalten. Im weiteren muss der gültige Schweizer Grenzwert am Arbeitsplatz (MAK) für Mineralfaserstaub aufgeführt sein.

## Giftliste 1, Streichung

*Anhang*

---

CAS-Nr.	EDV-Nr.	Name	Gift- klasse	Bemerkungen
34256-82-1	5435	Acetochlor	3	Dieser Stoff wird aus der Giftliste 1 gestri- chen

---